



Informationen zur Erstellung einer Abschlussarbeit

Ziel einer Abschlussarbeit ist es, ein Themengebiet selbstständig und unter Verwendung von experimentellen und/oder theoretischen Arbeitsmethoden nach wissenschaftlichen Standards zu erschließen und die Ergebnisse fachüblich schriftlich aufzuarbeiten.

Allgemeines

- Die Dauer einer Abschlussarbeit beträgt 9 bzw. 12 Wochen | 6 Monate*.
- Der Arbeitsaufwand umfasst 360 | 900 Stunden (12 | 30 Leistungspunkte)*. Diese Zeit beinhaltet: Literaturrecherche, Versuchsvorbereitung, Versuchsdurchführung, Verfassen der Arbeit, evtl. Vorbereitung des Vortrags, evtl. Vortrag.
- Eine Zulassung erfolgt frühestens, wenn Leistungspunkte in einem bestimmten Umfang aus dem Fachstudium erworben wurden (siehe jeweilige Prüfungsordnung).
- Die Arbeit ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeit im Prüfungsamt anzumelden.
- Das Thema der Arbeit kann einmal i.d.R. innerhalb der ersten 2 Wochen zurückgegeben werden. Die Bearbeitungsdauer beginnt dann erneut. (siehe jeweilige Prüfungsordnung)
- Bei Vorliegen eines Krankenscheins wird die Bearbeitungsdauer automatisch um diese Zeit verlängert. Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.
- Eine Verlängerung der Abschlussarbeit ist auf Antrag in Ausnahmefällen um bis zu 3 Wochen | 3 Monate* möglich (mehrere Verlängerungen sind zulässig, begleitende Stellungnahme durch Betreuer/in erforderlich).

Verlängerungsgründe der Abschlussarbeit:

Der Antrag auf Verlängerung ist über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine Verlängerung ist nur möglich bei

- nicht von den Studierenden zu vertretende Veränderungen (z. B. nachweislicher Ausfall eines zentralen Messgerätes über längeren Zeitraum, nicht zur Verfügung stehender Arbeitsplatz infolge von Umbau, Umzug etc.),
- erheblichen, unabsehbaren Änderungen im Arbeitsplan (diese sind darzulegen),
- Wechsel der Betreuerin/des Betreuers (z. B. bei Weggang, im Falle von Krankheiten oder Konfliktsituationen etc.) sowie bei
- als Härtefall anerkannten Privaten Gründen (als Härtefälle gelten: z. B. Todesfälle in der Familie, Pflege von Familienmitgliedern, unvorhersehbare Lebensumstände, Krankheit Kind etc.).

Dem Verlängerungsantrag ist eine schriftl. Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen.

Achtung: Die Zeit der Verlängerung soll dem Verlängerungsgrund angemessen sein, eine mehrmalige Verlängerung bis zur Ausschöpfung der maximal möglichen Zeit ist möglich.

Begutachtung und Benotung

- Begutachtung erfolgt durch zwei Prüfer/innen (eine Person ist Betreuer/in).
- Die Gutachten sollen innerhalb von 4 bzw. 6 Wochen nach Abgabe erstellt werden (siehe jeweilige Prüfungsordnung).
- Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 bzw. 2,0 Notenpunkte voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten einzuholen (Bestellung der Gutachterin/des Gutachters durch den Prüfungsausschuss) (siehe jeweilige Prüfungsordnung).
- Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich zu 75 bzw. 100 % aus dem arithmetischen Mittel der zwei/drei Noten der Gutachter/innen (und zu 25 % aus der Note der Verteidigung/Fachvortrag, sofern diese laut Modulbeschreibung vorgesehen ist) (siehe jeweilige Prüfungsordnung).
- Zwei Gutachten müssen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten.